

Mitgliederinformation

Verlängerung des Corona-Erwerbssersatzes auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung

Viele Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sind nach wie vor oder erneut von den Massnahmen gegen das Corona-Virus stark betroffen, auch wenn sie ihr Unternehmen nicht schliessen müssen. Sie können weiterhin Corona-Erwerbssersatz beanspruchen: Mit dem neuen Covid-19 Gesetz hat das Parlament diese Unterstützung verlängert und ausgeweitet. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. November 2020 die entsprechenden Verordnungsänderungen verabschiedet. Die neue Regelung tritt rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft und ist befristet auf den 30. Juni 2021.

Das Covid-19-Gesetz regelt insbesondere die Fortführung von Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalles bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Betriebsschliessung auf Anordnung der Behörden, bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Inhaber von Aktiengesellschaften bzw. GmbH's) bzw. Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung mit einer Umsatzeinbusse von mindestens 55% im Vergleich zum Mittel der Jahre 2015-2019. Für die Geltendmachung der jeweiligen Ansprüche ist die Einreichung eines entsprechenden Antrages bei der AHV-Kasse vonnöten.

Link zur Medienmitteilung des Bundesrats:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80968.html>

Bund will Härtefallprogramme der Kantone rasch unterstützen und eröffnet Vernehmlassung zur Härtefallverordnung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. November 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie in die Vernehmlassung geschickt und damit die Eckdaten für die Unterstützung kantonaler Programme für vor Ausbruch von Covid-19 profitable bzw. überlebensfähige Unternehmen durch den Bund festgelegt. Damit ist der Weg frei für eine rasche Umsetzung: Der Bund will sich an kantonalen Massnahmen, die seit dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes Ende September ausgerichtet werden, zur Hälfte beteiligen. Aufgrund der Dringlichkeit dauert die Vernehmlassung lediglich 10 Tage.

Link zur Medienmitteilung des Bundesrats:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80986.html>

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind: